



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **„Sektorenübergreifende Qualitätssicherung – gesetzliche Grundlagen und Entwicklungsperspektiven aus der Sicht des G-BA“**

Vortrag im Rahmen des Workshops  
**„Sektorenübergreifende Qualitätssicherung“**

der BPtK in Berlin

Referent: Dr. jur. Rainer Hess, G-BA

Seite 1 | 28. Juni 2010 |

BPtK-Workshop „Sektorenübergreifende QS“

© 2010, Dr. jur. Rainer Hess

### **Sektorenübergreifende QS aus der Sicht des G-BA**

#### **Gesetzliche Grundlagen (§ § 137, 137a SGB V):**

1. Für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser
2. Verpflichtende Maßnahmen einer einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung, die insbesondere der Sicherung der Ergebnisqualität dienen, grundsätzlich sektorenübergreifend vorzugeben sind und ambulant durchführbare Operationen, stationersetzende Eingriffe und ambulante Behandlungen an Krankenhäusern umfassen
3. Unter Beachtung der von AQUA zu entwickelnden Indikatoren, Instrumente und Dokumentationsanforderungen



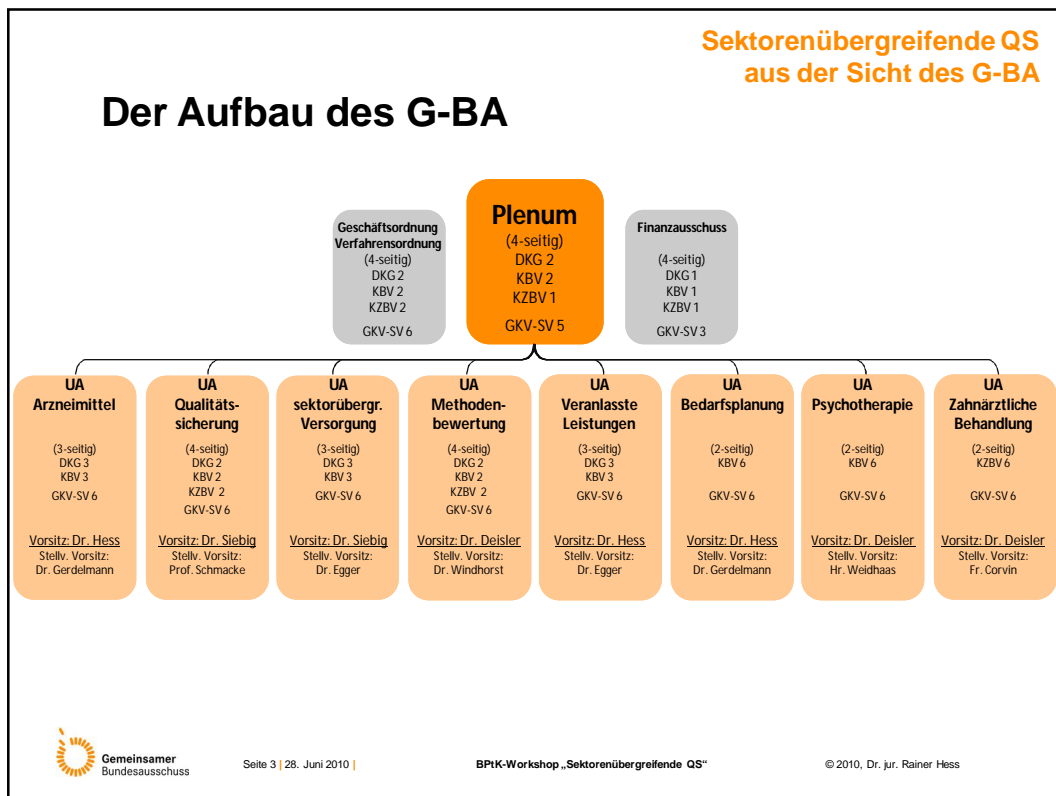
**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

Seite 2 | 28. Juni 2010 |

BPtK-Workshop „Sektorenübergreifende QS“

© 2010, Dr. jur. Rainer Hess





**Sektorenübergreifende QS  
aus der Sicht des G-BA**

## Grundsätzlicher Unterschied zur sektorbezogenen QS:

1. Kein statistischer Vergleich einrichtungsbezogener Ergebnisse (Krankenhausabteilungen, Dialyseeinrichtungen), sondern sektorenübergreifende Bewertung von patientenbezogenen Behandlungsabläufen und Behandlungsergebnissen in einer Behandlungskette.
2. Das bedeutet:
  - a) Pseudonymisierung von Patientendaten durch eine Vertrauensstelle (§ 299 SGB V)
  - b) Länder übergreifend notwendige Datenzusammenführung bei Länder übergreifend erfolgten Behandlungen
  - c) Priorisierung von QS-Themen; ggf. Stichprobenauswahl anstelle einer Vollerhebung (amb. OP; Kolorektal-Ca; PTCA)
  - d) Sektorenübergreifend notwendige Datenauswertung und Einsetzung von QS-Maßnahmen

**Gemeinsamer Bundesausschuss** Seite 4 | 28. Juni 2010 | BPrK-Workshop „Sektorenübergreifende QS“ © 2010, Dr. jur. Rainer Hess



## Sektorenübergreifende QS aus der Sicht des G-BA

### Grundsätzlicher Kompromiss:

1. Beibehaltung bestehender Landesstrukturen unter Bildung einer sektorenübergreifenden LAG zur Durchführung der QS in länderbezogenen Verfahren
2. Datenzusammenführung leistungserbringer- und patientenbezogen pseudonymisierter Daten bei der vom G-BA beauftragten Bundesauswertungsstelle mit landesbezogener Zuordnung von Behandlungsketten
3. Nutzung des bundesbezogenen Datenpanels für landesbezogene Auswertungen oder entsprechende Beauftragung der Bundesauswertungsstelle
4. Bundesbezogene Verfahren grundsätzlich nur bei seltenen Erkrankungen
5. Einbeziehung selektivvertraglicher Versorgungsbereiche und privat Versicherter

## Sektorenübergreifende QS aus der Sicht des G-BA

### Qualitätssichernde Maßnahmen:

1. Die LAG ist dem G-BA gegenüber verantwortlich für die Durchführung der länderbezogenen Verfahren; sie kann die Bundesauswertungsstelle (AQUA) mit der Auswertung der Daten beauftragen und die Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen – soweit notwendig – sektorenübergreifend an die KÄV, KZV, LQS bzw. die KKVerb unter Beteiligung der Fachkommissionen übertragen.
2. Qualitätssichernde Maßnahmen: Strukturierter Dialog – Zielvereinbarungen – Sanktionen



## Sektorenübergreifende QS aus der Sicht des G-BA

### Datenflussmodell:

1. Serielles Verfahren
2. Paralleles Verfahren als themenbezogen vereinbarungsfähige Alternative
3. Einbeziehung der von zugelassenen Leistungserbringern in selektivvertraglichen Strukturen (Wahltarifen) und privatärztlich erbrachten Leistungen

## Sektorenübergreifende QS aus der Sicht des G-BA

### Die Zusammenarbeit von G-BA und Institut nach § 137a SGB V





## Sektorenübergreifende QS aus der Sicht des G-BA

### Aufgaben des G-BA:

1. Auswahl des jeweiligen sektorenübergreifenden Themas.
2. Beauftragung von AQUA: Instrumente, Qualitätsindikatoren, Dokumentation, EDV-technische Aufbereitung, Datenübermittlung, Prozesse zum Daten-Fehlermanagement, Datenprüfprogramm und ggf. EDV-technische Machbarkeitsprüfung und Probebetrieb.
3. Beschluss themenspezifischer Bestimmungen.
4. Überprüfung der Einhaltung, Umsetzung und Notwendigkeit der Regelungsinhalte.
5. Beauftragung der Vertrauensstelle und bei bundesbezogenen Verfahren von AQUA. Bei länderbezogenen Verfahren führt die LAG die Verfahren in Abstimmung mit der KV, KZV, LQS durch.
6. Beauftragung von AQUA in Abstimmung mit der LAG, Datenbankstruktur, Zugriffsrechte, Auswertungsroutinen, notwendige technische Voraussetzungen für die Nutzung der von AQUA vorzuhaltenden Daten für länderbezogene Auswertungen zu schaffen und den LAG zur Verfügung zu stellen.

## Sektorenübergreifende QS aus der Sicht des G-BA

### Verbesserung der Transparenz

- Schaffung einer sektorenübergreifend nutzbaren Informationsplattform zu Ergebnissen der Qualitätssicherung
- Risikoadjustierung von Informationen zur Ergebnisqualität





**Gemeinsamer**  
Bundesausschuss